



ODDO BHF
ASSET MANAGEMENT

ODDO BHF Asset Management GmbH

Düsseldorf

Wichtige Mitteilung betreffend das OGAW-Sondervermögen

ODDO BHF Money Market CR-EUR
DE0009770206

ODDO BHF Money Market DR-EUR
DE000A0YCBQ8

ODDO BHF Money Market CN-EUR
DE000A2QBG39

ODDO BHF Money Market CI-EUR
DE000A0YCBR6

ODDO BHF Money Market DI-EUR
DE000A3C7Z52

ODDO BHF Money Market G-EUR
DE000A1CUGJ8

Änderung der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen

Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) werden zum **01. Oktober 2026** die Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen des oben genannten OGAW-Sondervermögens wie folgt geändert:

Änderung der Allgemeinen Anlagebedingungen

- In § 11 (Emittentengrenzen und Anlagegrenzen) Absatz 2 wird der Satz „Bis zum 31. Dezember 2018 legt die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens zusammen nicht mehr als 15 Prozent seines Wertes in Verbriefungen und ABCPs an“ gestrichen.
- § 11 Absatz 8 wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass die dort genannte Grenze in Bezug auf den Anrechnungsbetrag für das Kontrahentenrisiko auf Grund der mit einer Gegenpartei eingegangenen Geschäfte mit OTC-Derivaten, die nicht von einer gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassene oder gemäß Artikel 25 der genannten Verordnung anerkannte Central Counterparty („CCP“) zentral gecleart werden, gilt.
- § 11 Absatz 9 c) wird ebenfalls in Bezug auf eine anerkannte CCP ergänzt.
- § 13 (Pensionsgeschäfte) Buchstabe b) wird dahingehend ergänzt, dass die dort genannte Grenze von 10 Prozent für Mittelzuflüsse gilt, welche nicht durch eine zugelassene oder anerkannte CCP zentral gecleart werden.
- Es wird zudem ein neuer § 13 Buchstabe c) eingefügt. Die im Rahmen des Pensionsgeschäfts erzielten Mittelzuflüsse, die von einer gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassene oder gemäß Artikel 25 der genannten Verordnung anerkannte CCP zentral gecleart werden, gehen nicht über 15 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens hinaus.
- § 14 (Umgekehrte Pensionsgeschäfte) Absatz 5 wird ergänzt und erweitert. Barmittel, die die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens bei umgekehrten Pensionsgeschäften derselben Gegenpartei liefert, die nicht durch eine zugelassene oder anerkannte CCP zentral gecleart werden, dürfen zusammengekommen 15 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen. Wird ein umgekehrtes Pensionsgeschäft durch eine zugelassene oder anerkannte CCP zentral gecleart, dürfen die Barmittel, die die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens im Rahmen eines jeden solchen umgekehrten Pensionsgeschäfts liefert, 15 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.
- § 15 (Anteile) wird überarbeitet und es werden ergänzende Regelungen hinsichtlich elektronischer Anteilscheine und Kryptofondsanteile eingefügt. Hierzu werden die Regelungen in Absatz 1 ergänzt sowie ein neuer Absatz 3 und Absatz 4 eingefügt. In Absatz 5 wird die „Begebungsform“ als Anteilklassenausgestaltungsmerkmal ergänzt.
- In § 16 (Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Aussetzung) wird Absatz 3 umformuliert sowie Absatz 4 (alt) ersatzlos gestrichen. In Absatz 5 (alt) wird noch die „Ausgabe“ ergänzt.

- § 17 (Abspaltung illiquider Anlagen) wird neu ergänzt. Im Interesse der Anleger darf die Gesellschaft zukünftig illiquide Anlagen abspalten.
- Ein neuer § 18 (Liquiditätsmanagementinstrumente) wird eingefügt. Die Gesellschaft nutzt mindestens eines der in Absatz 1 a) bis f) definierten Liquiditätsmanagementinstrumente, welches für das OGAW-Sondervermögen in den „BABen“ festgelegt wird. Die Gesellschaft darf weitere Instrumente zur Steuerung der Liquidität einsetzen. Voraussetzungen dafür werden in den „BABen“ geregelt.
- § 19 (Ausgabe- und Rücknahmepreis) Absatz 1 Satz 1 wird überarbeitet. Das Wort „Berechnung“ wird durch das Wort „Ermittlung“ ersetzt. Die Definition des Wortes Nettoinventarwert lautet zukünftig „Summe der Verkehrswerte der zu dem OGAW-Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten nach der Bewertung zu Marktpreisen oder der Bewertung zu Modellpreisen oder beiden Methoden“. Ebenfalls wird in Absatz 1 Satz 2 der Verweis auf § 15 angepasst. Absatz 2 wird dahingehend ergänzt, dass sofern in den „BABen“ vorgesehen, zusätzliche Gebühren als Liquiditätsmanagementinstrumente anfallen können.
- In § 19 Absatz 3 wird das Wort „Anteilabrufe“ bzw. „Anteilabrufs“ durch „Anteilerwerbs“ ersetzt. Ebenfalls wird das Wort „Wertermittlungstag“ durch „Bewertungstag“ ersetzt. Weiterhin wird in Absatz 3 ein neuer Satz aufgenommen, welcher regelt, dass sofern die Gesellschaft die Rücknahme von Anteilen gemäß § 16 Absatz 4 aussetzt, der Abrechnungsschichttag für diese Rücknahmeaufträge der nach der Wiederaufnahme folgende Bewertungstag ist. Der bisherige Absatz 4 wird überarbeitet, in dem die Regelung zu den Bewertungstagen für die Ermittlung des Nettoinventarwertes, des Anteilwertes sowie der Ausgabe und Rücknahmepreise neu formuliert wird.
- In § 21 (Rechnungslegung) neu, werden die Absätze 4 und 5 gestrichen. Absatz 4 wird im neuen § 23 (Abwicklung des OGAW-Sondervermögens durch die Verwahrstelle in anderen Fällen als durch Kündigung der Gesellschaft) neu geregelt. Absatz 5 entfällt ersatzlos.
- In § 22 (Kündigung und Abwicklung des OGAW-Sondervermögens durch die Gesellschaft) Absatz 1 wird die sechs Monats-Frist zur Bekanntmachung der Kündigung der Verwaltung durch die Gesellschaft gestrichen. Weiterhin wird ein neuer Satz eingefügt, der die Gesellschaft verpflichtet, das OGAW-Sondervermögen abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen.
- § 22 Absatz 2 wird neu geregelt. Künftig müssen Anlagegrenzen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden. Es wird klargestellt, dass die Verpflichtung zur Verwaltung des OGAW-Sondervermögens erst endet, wenn die Gesellschaft das OGAW-Sondervermögen abgewickelt hat.
- Es wird ein neuer § 23 (Abwicklung des OGAW-Sondervermögens durch die Verwahrstelle in anderen Fällen als durch Kündigung der Gesellschaft) ergänzt, der die Abwicklung des OGAW-Sondervermögens durch die Verwahrstelle regelt.
- § 25 (Änderung der Anlagebedingungen) Absatz 4 wird dahingehend ergänzt, dass mit Zustimmung der BaFin die vierwöchige Bekanntmachungsfrist verkürzt werden kann, sofern eine Änderung der Kosten vorliegt und diese den Anleger begünstigt.
- In § 27 (Streitbeilegungsverfahren) wird der Verweis auf die europäische Online-Streitbeilegungsplattform gestrichen, da deren Tätigkeit zum 20. Juli 2025 durch die EU eingestellt wurde.
- Weitere Änderungen betreffen redaktionelle Anpassungen.

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen

- In § 2 (Anlagegrenzen) Absatz 5 werden die Formulierungen und Regelungen in Bezug auf ESG überarbeitet und auf die aktuelle Rechtslage angepasst. Weitere Änderungen werden dahingehend nicht vorgenommen. Insbesondere wird der Fonds auch weiterhin ESG-Kriterien in seiner Anlagestrategie berücksichtigen.
- In § 4 (Anteilklassen) Absatz 1 wird der Verweis auf § 15 Absatz 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ geändert. Zudem wird in die Aufzählung der Ausgestaltungsmerkmale in Absatz 1 und 2 die „Begebungsform“ mit aufgenommen.
- § 5 (Anteile) wird um einen neuen Absatz 2 ergänzt, welcher die Gesellschaft zukünftig berechtigt, einem Anleger aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn es sich z.B. bei dem Anleger um eine US-Person oder eine in den USA steuerpflichtige Person handelt oder der Anleger auf die von der EU-Kommission gepflegte Konsolidierte Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, gegen die finanzielle Sanktionen der EU verhängt wurden, aufgenommen wurde.
- In § 6 (Ausgabe- und Rücknahmepreis, Orderannahmeschluss) wird in Absatz 2 das Wort „Anteilabrufe“ bzw. „Anteilabrufs“ durch „Anteilerwerbs“ ersetzt. Ebenfalls wird in Absatz 2 „Wertermittlungstag“ in „Bewertungstag“ geändert. Zudem wird ein neuer Absatz 3, bezüglich der Abrechnung von Aufträgen für die Ausgabe und

Rücknahme von Anteilen, welche an einem Bewertungstag vor oder nach dem festgelegten Orderannahmeschluss eingehen, eingefügt. Ebenfalls wird ein neuer Absatz 4 in Bezug auf den Bewertungstag eingefügt.

- In § 7 (Kosten) werden an verschiedenen Stellen Klarstellungen hinsichtlich der Berechnung von zeitanteiligen Vergütungen und des Nettoinventarwertes eingefügt.
- Der jährlich zulässige Höchstbetrag, welcher nach Absatz 4 entnommen werden kann, wird reduziert.
- Absatz 5 Buchstabe k) wird dahingehend ergänzt, dass es sich um einen vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträger handeln muss.
- Der Absatz 6 zu den Transaktionskosten wird gestrichen. Diese sind zukünftig unter Absatz 5 Buchstabe m) geregelt.
- Der bisherige Absatz 5 Buchstabe m) wird gestrichen und unter Buchstabe o) neu geregelt. Steuern, die in Zusammenhang mit den in Absatz 5 zu ersetzenden Aufwendungen anfallen dürfen dem OGAW-Sondervermögen belastet werden.
- In § 8 (Ertragsverwendung) Absatz 1 wird die Möglichkeit zur Substanzausschüttung aufgenommen.
- § 10 (Rückgabefrist und Rücknahmebeschränkung) wird überarbeitet und ergänzt.
- Weitere Änderungen betreffen redaktionelle Anpassungen.

Sollten Sie mit den Änderungen nicht einverstanden sein, haben Sie die Möglichkeit die gehaltenen Anteile am OGAW-Sondervermögen ohne weitere Kosten zurückzugeben.

Die geänderten Passagen der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen sind nachstehend abgedruckt.

Allgemeine Anlagebedingungen

...

§ 11 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

...

2. Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCPs, einschließlich der in Pension genommenen Vermögenswerte desselben Emittenten dürfen bis zu 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden; in diesen Werten dürfen jedoch bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens angelegt werden, wenn dies in den BABen vorgesehen ist und der Gesamtwert der Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCPs dieser Emittenten, in die über 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens investiert werden, insgesamt 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt. Die Emittenten von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sind auch dann im Rahmen der in Satz 1 genannten Grenzen zu berücksichtigen, wenn die von diesen emittierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mittelbar über andere im OGAW enthaltenen Wertpapiere, die an deren Wertentwicklung gekoppelt sind, erworben werden. Die Gesellschaft kann bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Verbriefungen und ABCPs anlegen, wobei bis zu 15 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Verbriefungen und ABCPs investiert werden dürfen, die nicht die Kriterien für STS-Verbriefungen und STS-ABCPs im Sinne von § 6 Abs. 1 c) erfüllen.

...

8. Der Anrechnungsbetrag für das Kontrahentenrisiko auf Grund der mit einer Gegenpartei eingegangenen Geschäfte mit OTC-Derivaten, die nicht von einer gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassene oder gemäß Artikel 25 der genannten Verordnung anerkannte CCP („Central Counterparty“) zentral gecleart werden, darf zusammengekommen nicht mehr als 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens ausmachen.

9. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass eine Kombination aus

...

c) Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen OTC-Derivategeschäfte, die nicht von einer gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassene oder gemäß Artikel 25 der genannten Verordnung anerkannte CCP zentral gecleart werden,

15 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.

...

§ 13 Pensionsgeschäfte

...

b) die im Rahmen des Pensionsgeschäfts erzielten Mittelzuflüsse, die nicht von einer gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassene oder gemäß Artikel 25 der genannten Verordnung anerkannte CCP zentral gecleart werden, gehen nicht über 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens hinaus und werden ausschließlich als Einlagen im Sinne des § 195 KAGB hinterlegt oder in Vermögenswerte im Sinne des Art. 15 Abs. 6 der EU-Verordnung investiert,

c) die im Rahmen des Pensionsgeschäfts erzielten Mittelzuflüsse, die von einer gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassene oder gemäß Artikel 25 der genannten Verordnung anerkannte CCP zentral gecleart werden, gehen nicht über 15 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens hinaus und werden ausschließlich als Einlagen im Sinne des § 195 KAGB hinterlegt oder in Vermögenswerte im Sinne des Art. 15 Abs. 6 der EU-Verordnung investiert.

...

§ 14 Umgekehrte Pensionsgeschäfte

...

5. Die Barmittel, die die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens bei umgekehrten Pensionsgeschäften derselben Gegenpartei liefert, die nicht durch eine gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassene oder gemäß Artikel 25 der genannten Verordnung anerkannte CCP zentral gecleart werden, dürfen zusammengekommen 15 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.

Wird ein umgekehrtes Pensionsgeschäft durch eine gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassene oder gemäß Artikel 25 der genannten Verordnung anerkannte CCP zentral gecleart, dürfen die Barmittel, die die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens im Rahmen eines jeden solchen umgekehrten Pensionsgeschäfts liefert, 15 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.

§ 15 Anteile

1. Die Anteile am OGAW-Sondervermögen lauten auf den Inhaber und werden in Anteilscheinen verbrieft oder als elektronische Anteilscheine begeben. Elektronische Anteilscheine können jederzeit und ohne Zustimmung des Anlegers durch inhaltsgleiche verbrieftete Anteilscheine ersetzt werden. Verbrieftete Anteilscheine können jederzeit und ohne Zustimmung des Anlegers durch ein inhaltsgleiches Zentralregisterwertpapier ersetzt werden. Ein verbrieft oder elektronischer Anteilschein darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Anlegers durch einen inhaltsgleichen Kryptofondsanteil ersetzt werden. Die Anteilscheine können im selben Register als Mischbestand teils aus einer Sammeleintragung und teils aus mittels Urkunde begebenen Wertpapieren oder Wertpapieren in Einzeleintragung im selben Register geführt werden, sofern dies im Register zur Sammeleintragung vermerkt ist, in diesem Fall gelten diese Teile als einheitlicher Sammelbestand.

...

3. Elektronische Anteilscheine werden in ein elektronisches Wertpapierregister eingetragen. Eine Eintragung als Inhaber kann

a.) als Sammeleintragung für eine Wertpapiersammelbank oder einen Verwahrer oder

b.) als Einzeleintragung für eine natürliche und/oder juristische Person und/oder rechtsfähige Personengesellschaft, die das elektronische Wertpapier als Berechtigte hält, erfolgen.

Eine Einzeleintragung kann auf Antrag des Inhabers in eine Sammeleintragung umgewandelt werden. Mit dem Erwerb eines Anteils am OGAW-Sondervermögen in Form einer Sammeleintragung, gilt der Anleger als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem eingetragenen elektronischen Anteilschein.

4. Werden elektronische Anteilscheine in einem Kryptowertpapierregister eingetragen, handelt es sich um Kryptofondsanteile. Registerführende Stelle für Kryptofondsanteile ist die Verwahrstelle oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen. Ein Wechsel der registerführenden Stelle ist ohne Zustimmung der Anleger jederzeit zulässig. Die Übertragung eines Kryptofondsanteils in ein anderes elektronisches Wertpapierregister bedarf der Zustimmung sämtlicher im Register eingetragener Inhaber oder der Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

5. Die Anteile können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlage-summe, der Begebungsform oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den BABen festgelegt.

§ 16 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Aussetzung

...

3. Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteile verlangen, soweit nachstehend oder in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des OGAW-Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.

4. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe und Rücknahme der Anteile gemäß § 98 Absatz 2 KAGB auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.

5. Die Gesellschaft hat die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme zu unterrichten. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

§ 17 Abspaltung illiquider Anlagen

Die Gesellschaft darf im Interesse der Anleger des OGAW-Sondervermögens illiquide Anlagen abspalten.

§ 18 Liquiditätsmanagementinstrumente

1. Die Gesellschaft nutzt mindestens eines der folgenden Liquiditätsmanagementinstrumente. Sie bestimmt in den BABen, welches Liquiditätsmanagementinstrument für das OGAW-Sondervermögen verwendet wird:

a) Rücknahmebeschränkung

Die Gesellschaft darf das Recht der Anleger auf Rückgabe ihrer Anteile vorübergehend und teilweise beschränken, so dass die Anleger nur einen bestimmten Teil ihrer Anteile zurückgeben können.

b) Verlängerung der Rückgabefrist

Die Gesellschaft darf die Rückgabefrist verlängern.

c) Rückgabegebühr

Die Gesellschaft darf eine Rückgabegebühr innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite erheben, die unter Berücksichtigung der Liquiditätskosten von den Anlegern bei der Rückgabe von Anteilen an das OGAW-Sondervermögen gezahlt und mit der sichergestellt wird, dass Anleger, die im OGAW-Sondervermögen verbleiben, nicht unangemessen benachteiligt werden.

d) Swing Pricing oder Dual Pricing

Die Gesellschaft darf Swing Pricing oder Dual Pricing nutzen. Swing Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem der Nettoinventarwert der Anteile des OGAW-Sondervermögens durch Anwendung eines Faktors („Swing-Faktor“), der die Liquiditätskosten berücksichtigt, angepasst wird. Dual Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem die Ausgabe- und Rücknahmepreise für die Anteile des OGAW-Sondervermögens festgelegt werden, indem der Nettoinventarwert pro Anteil um einen Faktor, der die Liquiditätskosten abbildet, angepasst wird.

e) Verwässerungsschutzgebühr

Die Gesellschaft darf eine Verwässerungsschutzgebühr erheben, die ein Anleger bei der Ausgabe oder der Rücknahme von Anteilen an das OGAW-Sondervermögen zahlt, die das OGAW-Sondervermögen für die aufgrund des Umfangs dieser Transaktion entstandenen Liquiditätskosten entschädigt und die sicherstellt, dass andere Anleger nicht in ungerechtfertigter Weise benachteiligt werden.

f) Sachauskehr

Die Gesellschaft darf Vermögenswerte, die vom oder für das OGAW-Sondervermögen gehalten werden, an einen professionellen Anleger anstelle der Auszahlung des Rücknahmepreises übertragen, um Rückgaben von Anteilen auszuführen.

2. Die Gesellschaft darf neben den in Absatz 1 genannten auch weitere Instrumente zur Steuerung der Liquidität des OGAW-Sondervermögens einsetzen. Die Voraussetzungen der Anwendung solcher Instrumente werden in den BABen geregelt.

§ 19 Ausgabe- und Rücknahmepreise

1. Soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist, wird zur Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile der Nettoinventarwert (Summe der Verkehrswerte der zu dem OGAW-Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten nach der Bewertung zu Marktpreisen oder der Bewertung zu Modellpreisen oder beiden Methoden) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt („Anteilwert“). Werden gemäß § 15

Absatz 5 unterschiedliche Anteilklassen für das OGAW-Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß Art. 29 Abs. 1 bis 4 der EU-Verordnung sowie §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung (KARBV).

2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls zuzüglich eines in BABen festzusetzenden Ausgabeaufschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nr. 8 KAGB. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls abzüglich eines in den BABen festzusetzenden Rücknahmeabschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nr. 8 KAGB. Soweit in den BABen vorgesehen, können zusätzliche Gebühren als Liquiditätsmanagementinstrumente anfallen.

3. Der Abrechnungsstichtag für Anteilerwerbs- und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilerwerbs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Bewertungstag, soweit in den BABen nichts anderes bestimmt ist. Sofern die Gesellschaft die Rücknahme von Anteilen gemäß § 16 Absatz 4 aussetzt, ist der Abrechnungsstichtag für diese Rücknahmeaufträge der nach der Wiederaufnahme folgende Bewertungstag.

4. Der Anteilwert wird mindestens einmal täglich berechnet und im öffentlichen Bereich der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht. Der Nettoinventarwert, der Anteilwert sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden Montag bis Freitag, außer an Neujahr, Rosenmontag, Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der Deutschen Einheit, Allerheiligen, Heiligabend (24. 12.), 1. und 2. Weihnachtsfeiertag und Silvester (31. 12.) ermittelt („Bewertungstage“). In den BABen können abweichende Bewertungstage vorgesehen sein.

...

§ 21 Rechnungslegung

1. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des OGAW-Sondervermögens macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 101 Absatz 1, 2 und 4 KAGB bekannt.

2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 103 KAGB bekannt.

3. Wird das Recht zur Verwaltung des OGAW-Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder das OGAW-Sondervermögen während des Geschäftsjahres auf ein anderes OGAW-Sondervermögen, eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einen EU-OGAW verschmolzen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungsstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.

§ 22 Kündigung und Abwicklung des OGAW-Sondervermögens durch die Gesellschaft

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten. Ab Bekanntmachung ihrer Kündigung nach Satz 1 ist die Gesellschaft verpflichtet, das OGAW-Sondervermögen abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen.

2. Anlagegrenzen müssen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden. Die Verpflichtung zur Verwaltung des OGAW-Sondervermögens endet erst, wenn die Gesellschaft das OGAW-Sondervermögen abgewickelt hat.

3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem sie das OGAW-Sondervermögen abgewickelt hat, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 21 Absatz 1 entspricht.

§ 23 Abwicklung des OGAW-Sondervermögens durch die Verwahrstelle in anderen Fällen als durch Kündigung durch die Gesellschaft

1. Im Falle der Abwicklung und Verteilung des OGAW-Sondervermögens durch die Verwahrstelle unter Wahrung der Interessen der Anleger nach § 100 Absatz 2 KAGB hat die Verwahrstelle einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind. Anlagegrenzen müssen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden. Mit Genehmigung der BaFin kann die Verwahrstelle von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen.

2. Wird das OGAW-Sondervermögen durch die Verwahrstelle abgewickelt, hat die Verwahrstelle jährlich sowie auf den Tag, auf den die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 21 Absatz 1 entspricht.

...

§ 25 Änderungen der Anlagebedingungen

...

4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von vier Wochen nach der entsprechenden Bekanntmachung. Mit Zustimmung der BaFin kann ein früherer Zeitpunkt bestimmt werden, soweit es sich um eine Änderung der Kosten handelt, die den Anleger begünstigt.

...

§ 27 Streitbeilegungsverfahren

Die Gesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet. Bei Streitigkeiten können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Gesellschaft nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Die Kontaktdaten lauten: Büro der Ombudsstelle des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V., Unter den Linden 42, 10117 Berlin, www.ombudsstelle-investmentfonds.de.

Besondere Anlagebedingungen

...

§ 2 Anlagegrenzen

...

5. Mindestens 75 Prozent der Vermögensgegenstände (exklusive Bankguthaben) im Portfolio verfügen – unter Berücksichtigung der Gewichtung der einzelnen Vermögensgegenstände – über einen ESG-Score. Im Rahmen der Anlagestrategie werden die Nachhaltigkeitsaktivitäten von Emittenten analysiert und Nachhaltigkeitschancen und -risiken bei der Anlageentscheidung zugrunde gelegt sowie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

Es werden Emittenten ausgeschlossen

- die nicht konventionelle Waffen herstellen oder vertreiben;
- die an der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- die gegen die Grundsätze des UN Global Compact der Vereinten Nationen oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen.

Ebenfalls werden Emittenten ausgeschlossen, wenn sie eine festgelegte Schwelle an Umsätzen

- aus Kohlebergbau oder der Stromerzeugung aus Kohle oder
- aus der Gewinnung und Produktion von unkonventionellem Öl und Gas (Schieferöl und -gas sowie Ölsande) erzielen.

Darüber hinaus können weitere Emittenten im Rahmen der Anlagestrategie ausgeschlossen werden.

...

§ 4 Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 15 Absatz 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Verwahrstellenvergütung, der Mindestanlagesumme, der Begebungsform oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

2. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Verwahrstellenvergütung, Mindestanlagesumme, Begebungsform

oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

...

§ 5 Anteile

...

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, einem Anleger aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) es sich bei dem Anleger um eine US-Person (d.h. eine natürliche Person mit Wohnsitz in den USA oder eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, US-Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet wurde) oder eine in den USA steuerpflichtige Person handelt oder

b) der Name des Anlegers auf die von der EU-Kommission gepflegte Konsolidierte Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, gegen die finanzielle Sanktionen der EU verhängt wurden, aufgenommen wurde.

Mit Zugang der Kündigung ist der Anleger verpflichtet, die erhaltenen Anteile unverzüglich an die Gesellschaft zurückzugeben. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des OGAW-Sondervermögens zurückzunehmen.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis, Orderannahmeschluss

...

2. Abweichend von § 19 Absatz 3 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ ist der Abrechnungsstichtag für Anteilerwerbs- und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilerwerbs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Bewertungstag.

3. Aufträge für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, die bis spätestens 11:30 Uhr („Orderannahmeschluss“) an einem Bewertungstag bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes für diesen Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 11:30 Uhr bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes für den darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet.

4. Bewertungstag ist jeder Tag, an dem gemäß § 19 Absatz 4 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ ein Nettoinventarwert ermittelt wird.

§ 7 Kosten

Für alle Vergütungen, die zeitanteilig berechnet werden, gilt:

Bei Kalendertagen, die Bewertungstage im Sinne des § 19 Absatz 4 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ sind, wird der für den Bewertungstag festgestellte Nettoinventarwert bzw. Anteilwert als Berechnungsgrundlage herangezogen. Für jeden Kalendertag, der kein Bewertungstag im Sinne des § 19 Absatz 4 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ ist, wird der für den letzten vorangegangenen Bewertungstag festgestellte Nettoinventarwert bzw. Anteilwert als Berechnungsgrundlage herangezogen.

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:

a) **Verwaltungsvergütung**

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,0 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode. Der durchschnittliche Nettoinventarwert wird aus den jeweiligen Werten der für die jeweiligen Kalendertage geltenden Nettoinventarwerte errechnet. Die Verwaltungsvergütung kann dem OGAW-Sondervermögen jederzeit entnommen werden. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Gesellschaft gibt im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht die jeweils erhobene Verwaltungsvergütung an.

...

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind:

a) Die Gesellschaft zahlt aus dem OGAW-Sondervermögen für die Marktrisiko- und Liquiditätsrisikomessung gemäß DerivateV durch Dritte eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,1 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode. Der durchschnittliche Nettoinventarwert wird aus den

jeweiligen Werten der für die jeweiligen Kalendertage geltenden Nettoinventarwerte errechnet. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 a) nicht abgedeckt und somit dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich belastet.

b) Die Gesellschaft zahlt aus dem OGAW-Sondervermögen für die Beauftragung eines Collateral Managers eine jährliche Vergütung (Collateral-Manager-Vergütung) in Höhe von bis zu 0,2 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode. Der durchschnittliche Nettoinventarwert wird aus den jeweiligen Werten der für die jeweiligen Kalendertage geltenden Nettoinventarwerte errechnet. Die Gesellschaft ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere oder keine Vergütung zu belasten. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 a) nicht abgedeckt und somit dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich belastet.

3. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit aus dem OGAW-Sondervermögen eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,1 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, mindestens 5.000 Euro p.a., dies jedoch unter Berücksichtigung von Absatz 4. Der durchschnittliche Nettoinventarwert wird aus den jeweiligen Werten der für die jeweiligen Kalendertage geltenden Nettoinventarwerte errechnet. Die Verwahrstellenvergütung kann dem OGAW-Sondervermögen jederzeit entnommen werden. Es steht der Verwahrstelle frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung in Rechnung zu stellen. Die Gesellschaft gibt im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht die jeweils erhobene Verwahrstellenvergütung an.

4. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag gem. Absatz 1 a), 2, 3 und 5 l)

Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 a), 2 und 3 als Vergütung sowie nach Absatz 5 l) als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,41 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode betragen. Der durchschnittliche Nettoinventarwert wird aus den jeweiligen Werten der für die jeweiligen Kalendertage geltenden Nettoinventarwerte errechnet.

5. Aufwendungen

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens:

...

k) Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;

l) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von jährlich 0,01 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode. Der durchschnittliche Nettoinventarwert wird aus den jeweiligen Werten der für die jeweiligen Kalendertage geltenden Nettoinventarwerte errechnet;

m) Kosten, die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Transaktionskosten);

...

o) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in den Buchstaben a) bis n) genannten und vom OGAW-Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.

...

§ 8 Ertragsverwendung

Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Ferner können aus dem OGAW-Sondervermögen auch am Ausschüttungsstichtag verfügbare Bankguthaben gemäß § 1 Absatz 2 ausgeschüttet werden (Zuführung aus dem OGAW-Sondervermögen/ Substanzausschüttung).

...

§ 10 Rückgabefrist und Rücknahmebeschränkung

Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend anteilig beschränken (Rücknahmebeschränkung), wenn die Rückgabeverlangen der Anleger zu einem gegebenen Bewertungstag mindestens 15 Prozent des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert). Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rücknahmebeschränkung enthält der Verkaufsprospekt.

Düsseldorf, August 2026

**ODDO BHF Asset Management GmbH
Die Geschäftsführung**